

# SATZUNG

der Ortsgemeinde Föhren über die Klarstellung der im Zusammenhang bebauten Ortslage im Bereich Elgesgrube / Marbruch

Rheinland-Pfalz

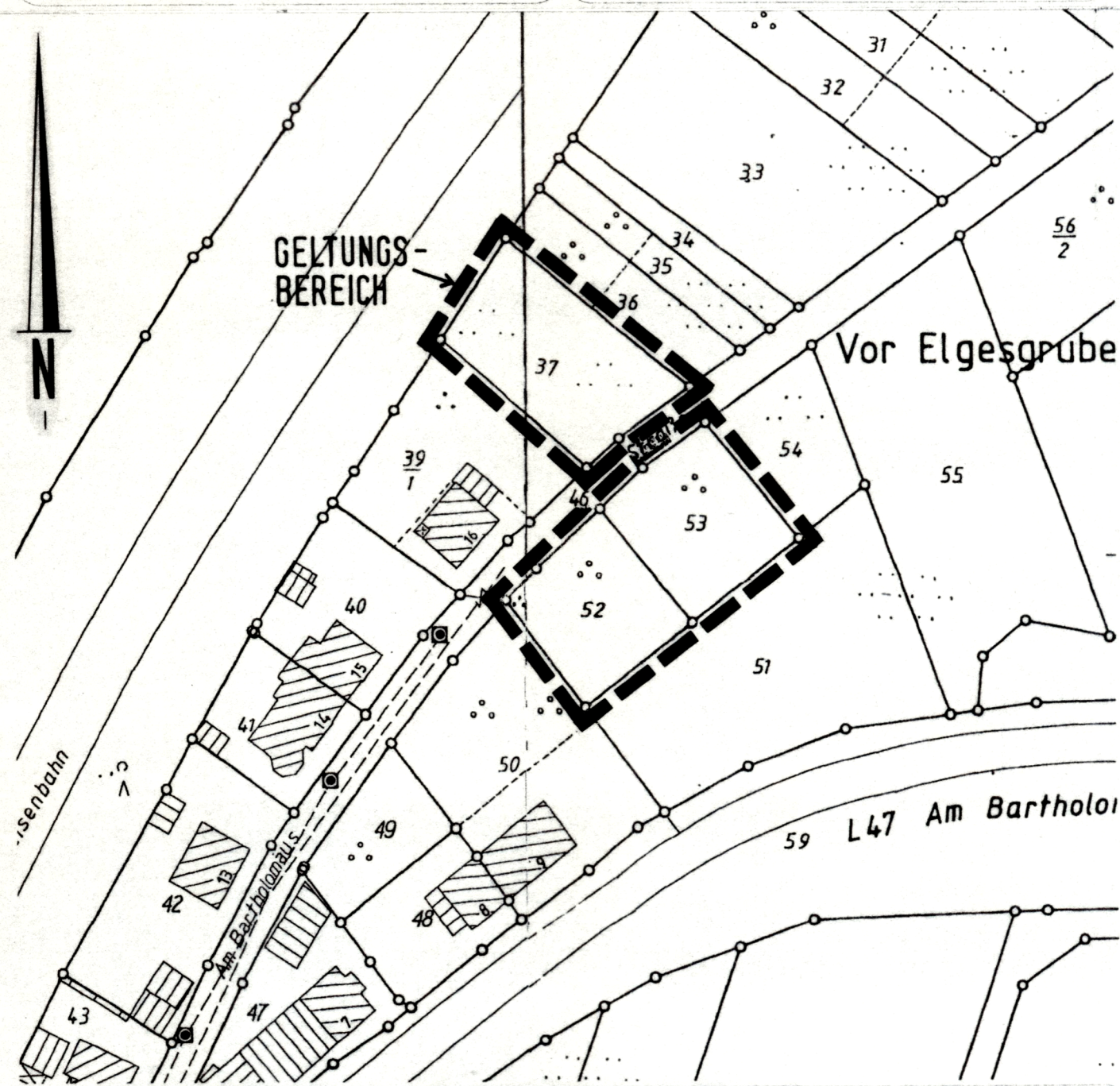
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
- Flurkarte -  
Erstausfertigung

Trier, 28.09.98  
Ungefäher Maßstab 1: 1000  
Antrag-Nr. KB-10016/9

Landkreis Trier-Saarburg  
Gemeinde Föhren  
Gemarkung Föhren  
Flur 15 Rahmenkarte 55.5525D

Katasteramt Trier  
unbeglaubigt



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Katastergesetz). Vervielfältigungen für andere Zwecke, Umwandlungen zur Anlegung flächenhafter Datenbestände, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung des Katasteramts.

## Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19).
- Landespflegegesetz (LPfG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280).
- Landeswassergesetz (LWG) in der Neufassung vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 05.04.1995 (GVBl. S. 69).
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.04.1997 (BGBl. I S. 85).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30.04.1998 (BGBl. I S. 823).
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das 3. Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12.03.1996 (GVBl. S. 152).

<p>Der Gemeinderat hat am <u>11.05.1998</u> gem. § 34 (4) 1 BauGB die Aufstellung dieser Klarstellungssatzung beschlossen.</p> <p><i>[Signature]</i> Föhren, den <u>11.05.1998</u> Gemeindeverwaltung</p>	<p>Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet.</p> <p><i>[Signature]</i> Föhren, den <u>11.05.1998</u> Ortsbürgermeister</p>
<p>Die Klarstellungssatzung ist am <u>17.11.1998</u> gem. § 34 i.V. mit § 10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß die Satzung während der Dienststunden <u>Mo: 10 bis 12 Uhr, Di: 10 bis 12 Uhr</u> von jedermann eingesehen werden kann.</p> <p>Mit dieser Bekanntmachung wurde die Satzung</p> <p><i>[Signature]</i> Föhren, den <u>17.11.1998</u> Gemeindeverwaltung</p>	<p><b>AUSFERTIGUNG</b></p> <p>Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Klarstellungssatzung mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der Satzung werden bekundet.</p> <p><i>[Signature]</i> Föhren, den <u>17.11.1998</u> Ortsbürgermeister</p>

# SATZUNG

der Ortsgemeinde Föhren über die Klarstellung der im Zusammenhang bebauten Ortslage im Bereich Elgesgrube / Marbruch

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. Seite 2141) und den dazu ergangenen Änderungen in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## §1

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Föhren sind in der als Anlage beigefügten Flurkarte festgelegt.

## §2

Die beiliegende Flurkarte im Maßstab 1:1000 mit den eingetragenen Abgrenzungen und den zeichnerischen Darstellungen ist Bestandteil dieser Satzung.

## §3

Es werden für die nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB einbezogenen Flächen folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

### Art und Maß der baulichen Nutzung

- Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO. Nutzungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 sowie Ausnahmen gem. Abs. 3 sind unzulässig.
- Offene Bauweise
- GRZ (Grundflächenzahl) 0,3  
GFZ (Geschoßflächenzahl) 0,6
- Wohnnutzung ist nur zulässig in Verbindung mit Einbau von Fenstern – für Aufenthaltsräume – die der Schallschutzklasse III mit einer Luftschalldämmung von mind. Rw 40 dB entsprechen.
- Je Wohngebäude sind gem. § 9(1)6 BauGB max. 2 Wohneinheiten zulässig.

### Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 86(6) LBauO

- Als Dachform sind ausschl. geneigte Dächer von 35° - 45° Dachneigung zulässig. Hier-von ausgenommen sind untergeordnete Baukörper (z.B. Verbindungstrakte). Die Traufhöhe darf talseits max. max. 5,50 m und bergseits max. 7,50 m betragen. Die Traufhöhe wird gemessen von OK Straße bis zum Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut.

## Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9(1)20 BauGB

- Für Oberflächenbefestigungen (Zufahrten, Wege, Terrassen etc.) sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden, z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen.
- Das gesamte anfallende Niederschlagswasser ist auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern: Dazu sollen Rasenflächen u.ä. als flache Mulden (Fassungsvormögen mind. 50 l / m<sup>2</sup> versiegelter Fläche) angelegt werden, in die das Regenwasser geleitet wird und durch die belebte Bodenzone versickern kann. Wo dies wegen fehlender Flächen nicht möglich ist oder weitgehend undurchlässige Bodenschichten eine vollständige Versickerung nicht möglich machen, kommen auch andere Arten der Versickerung des Dachwassers in Frage: über Rigolen, kiesgefüllte Gräben und Gruben.

## Pflanzbindungen und Pflanzpflichten gem. § 9(1)25 BauGB

Innerhalb der nicht überbaubaren privaten Grünflächen ist pro 50 m<sup>2</sup> zulässige überbaubare Grundstücksfläche ein hochstämmiger Baum 1. oder 2. Ordnung, bzw. ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Die Anpflanzung hat entlang der zum Außenbereich liegenden Grundstücksgrenzen zu erfolgen. Als Pflanzabstände werden festgesetzt: 8 - 10 m in der Reihe und 8 - 10 m von Reihe zu Reihe.

## Hinweise

- Für Flurstück Nr. 37 ist zur Schmutzwasserableitung eines evtl. Untergeschosses der Einbau einer Hebeanlage erforderlich.
- Im Geltungsbereich der Satzung ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Gründungsarbeiten sollte durch Bodengutachten bei Beachtung der DIN 1054 festgelegt werden.

## §4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Föhren, den 17.11.1998.....

*[Signature]*  
Ortsbürgermeister